

**Satzung
der Gemeinde Aiglsbach
über die Veränderungssperre
für den Bereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes
„Gewerbegebiet Aiglsbach - West“**

Die Gemeinde Aiglsbach erlässt auf Grundlage der §§ 14 bis 18 des Baugesetzbuches (BauGB) und des Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils gültigen Fassung, folgende Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung für das Gebiet „Gewerbegebiet Aiglsbach - West“.

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat Aiglsbach hat am 23.02.2021 einen Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des Deckblattes Nr. 02 für den Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Gewerbegebiet Aiglsbach - West“ gefasst gemäß beiliegendem Lageplan. Zur Sicherung der Planung wird für diesen Umgriff eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB erlassen. Das Gebiet befindet sich am westlichen Ortsrand von Aiglsbach, südlich der Geisenfelder Straße.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Gewerbegebiet Aiglsbach - West“ und ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan, der als Anlage zu dieser Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB, nicht durchgeführt oder beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Aiglsbach.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung an der Amtstafel in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufener Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die durch die Veränderungssperre geschützte Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

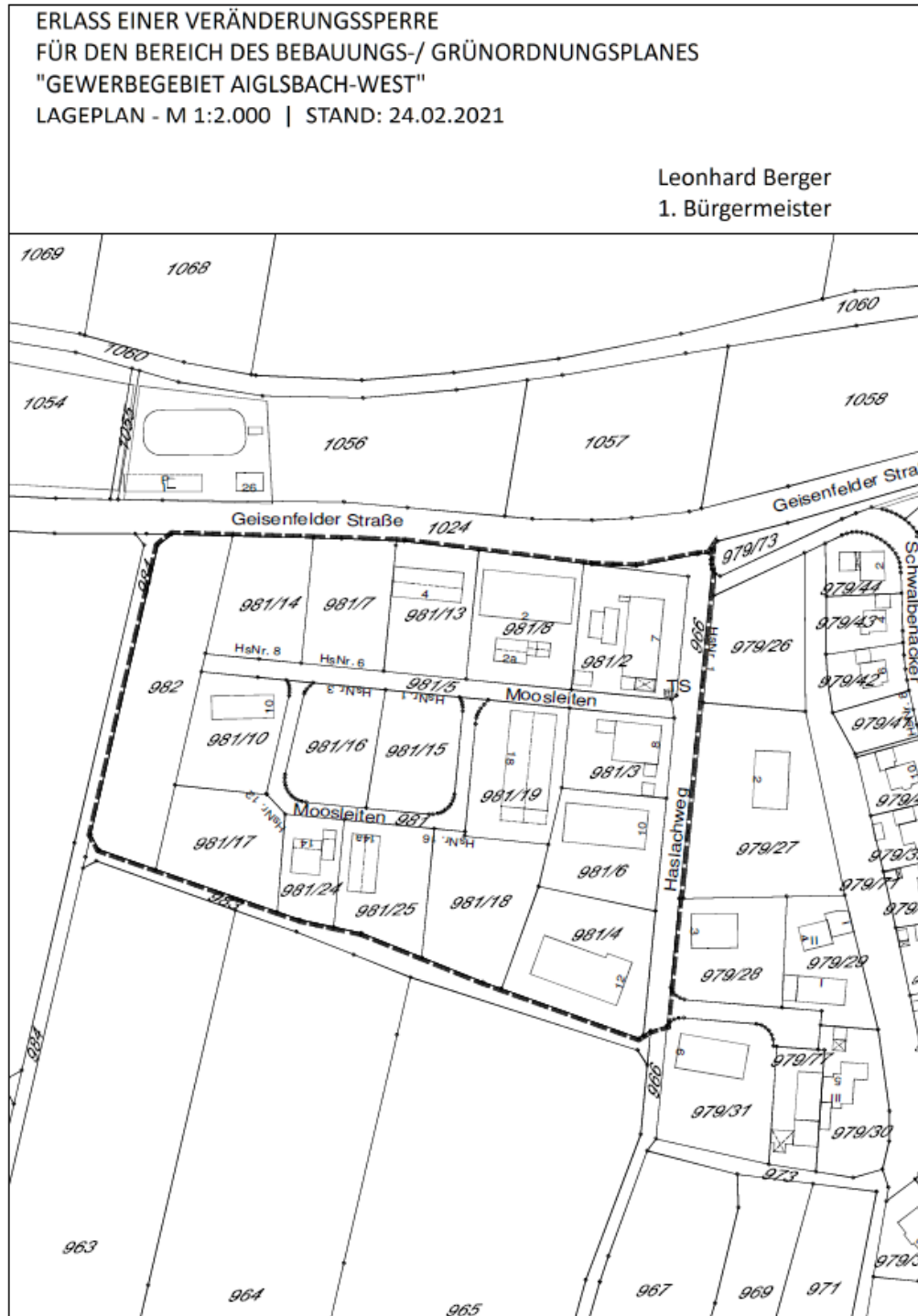
Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Aiglsbach, den 23.02.2021

Leonhard Berger
1. Bürgermeister

**Anlage zur
Satzung der Gemeinde Aiglsbach
über die Veränderungssperre
für den Bereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes
„Gewerbegebiet Aiglsbach - West“
vom 24.02.2021**



Aiglsbach, den 23.02.2021

Berger
1. Bürgermeister